

eigenem Geschäftsbereich und an die betreffende IG oder Gewerkschaft einzureichen. Die zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich sind für die Zusammenstellung aller Unterlagen, die zur Ermittlung der Siegerbetriebe notwendig sind, voll verantwortlich.

(2) Die Vorschläge sind nach Auswertung und Überprüfung durch die zentrale Wettbewerbskommission vom zuständigen Minister oder Staatssekretär und vom Vorsitzenden der IG oder Gewerkschaft oder deren Beauftragten zu bestätigen. Die bestätigten Vorschläge sind dem Ministerium für Arbeit 20 Tage nach Beendigung des Wettbewerbs zu übergeben. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt.

(3) Die bestätigten Vorschläge sind gemäß Anlage 2 einzureichen. Den Unterlagen sind beizufügen:

- a) die Wettbewerbsbedingungen,
- b) die Wettbewerbsergebnisse der 3 besten Betriebe,
- c) die Beschlußprotokolle der Belegschaftsversammlungen dieser Betriebe,
- d) für jeden Betrieb eine Bescheinigung des Arbeitsschutzobmannes, daß bei der Durchführung des Wettbewerbs die Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten wurden.

(4) Die Werkleitungen und die Betriebsgewerkschaftsleitungen (BGL) sind für die Richtigkeit der gemachten Angaben verantwortlich. Sie haben die sächliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.

(5) Die Betriebe sind nach der Auswertung vom Zentralvorstand der IG oder Gewerkschaft über die Auswertung des Wettbewerbs zu unterrichten. Maßgebend für die Zugehörigkeit der jeweiligen Wettbewerbsgruppe ist die IG oder Gewerkschaft, bei der die Betriebe organisatorisch erfaßt sind.

II.

„Brigaden der besten Qualität“ Wettbewerbsbedingungen und Wettbewerbskommissionen

§ 8

(1) Die gemäß § 5 zu bildenden Wettbewerbskommissionen erarbeiten gemeinsam mit den zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und den IG oder Gewerkschaften die Grundbedingungen für die Erringung der Auszeichnung „Brigade der besten Qualität“ entsprechend den Planaufgaben des Industrie- oder Wirtschaftszweiges. Auf dieser Grundlage erarbeiten die betrieblichen Wettbewerbskommissionen die Bedingungen entsprechend den Aufgaben des Betriebsplanes mit dem Ziel der Übererfüllung.

(2) Jede Brigade, die den Kampf um den Titel „Brigade der besten Qualität“ aufnimmt, schließt mit ihrer Werkabteilungsleitung oder Werkleitung einen Wettbewerbsvertrag ab, in dem die Wettbewerbsverpflichtungen der Brigade einerseits entsprechend den Bedingungen für die Erringung des Titels „Brigade der besten Qualität“ und andererseits die Verpflichtungen der Werkleitung zur Unterstützung dieses Wettbewerbs enthalten sind.

(3) Die Wettbewerbsbedingungen müssen den im § 13 der Verordnung vom 27. Juli 1950 zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung (GBl. S. 715) angegebenen Grundsätzen entsprechen. Die Wettbewerbsbedingungen sind vom zuständigen Minister oder Staatssekretär mit eigenem Geschäftsbereich und vom Zentralvorstand der IG oder Gewerkschaft zu bestätigen. Je eine Ausfertigung der Wettbewerbsbedingungen ist dem Bundesvorstand des FDGB und dem Ministerium für Arbeit zuzuleiten.

Einreichung der Vorschläge und Prämierung

§ 9

(1) Das Endergebnis des Wettbewerbs ist spätestens bis zum 30. März und bis zum 1. September jeden Jahres von den Vorschlagsberechtigten dem Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Arbeit einzureichen. Später eingehende Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Die Vorschläge müssen den Namen des Brigadiers und der an der Brigade beteiligten Kollegen enthalten.

(2) Die Vorschläge sind gemäß Anlage 3 einzureichen. Ihnen ist eine Abschrift des Wettbewerbsvertrages sowie ein Bericht über die Erfüllung desselben beizufügen.

Festsetzung der Prämien

§ 10

Die Höhe der Prämie wird nach den in der Anlage 1 festgelegten drei Kategorien entsprechend der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Industrie- und Wirtschaftszweige und nach den erzielten Ergebnissen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Prämienfonds vom Auszeichnungsausschuß beim Ministerium für Arbeit festgesetzt. Die Entscheidung ist endgültig.

Auszeichnungstermin

§ 11

Die Auszeichnung der „Brigade der besten Qualität“ erfolgt zum Weltfeiertag der Werktätigen, dem 1. Mai, und zum Tag der Aktivisten am 13. Oktober jeden Jahres durch das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat mit eigenem Geschäftsbereich und den Zentralvorstand der zuständigen IG oder Gewerkschaft in den Betrieben.

.. § 12

Für den staatlichen Einzelhandel sind die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung sinngemäß anzuwenden.

Schlußbestimmungen

§ 13

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Verkündung dieser Durchführungsbestimmung tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 18. April 1951 zu der Verordnung zur Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegung — (Verleihung von Wanderfahnen an „Siegerbetriebe im Wettbewerb“ und Auszeichnung der „Brigaden der besten Qualität“ — GBl. S. 327) außer Kraft.

Berlin, den 21. Mai 1952

Ministerium für Arbeit
C h w a l e k
Minister